

Neue Werkzeuge – gleiche Ziele

Als das Infobulletin humanrights.ch im April 2000 zum ersten Mal erschien, stand das Editorial unter der Überschrift «Ein Werkzeug». Dieser Titel machte deutlich, dass das Infobulletin humanrights.ch ein Instrument sein sollte, um das Verständnis des internationalen Menschenrechtssystems und letztlich die Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz zu fördern. Was bedeutet es, wenn nun die letzte Nummer des Infobulletins erscheint?

Bedeutet es, dass es inzwischen bessere Werkzeuge gibt? Sicher auch. Tatsächlich ist ein gedrucktes Infobulletin in Zeiten von Internet und E-Mail nicht das einzige und vielleicht auch nicht das beste Instrument, um auf die Anliegen von MERS aufmerksam zu machen.

Jedenfalls aber ist es nicht das billigste, und die zunehmenden Schwierigkeiten, Mittel zu beschaffen, waren für unseren Entscheid, das Bulletin in der bekannten Form einzustellen, zumindest mitentscheidend. Die Einstellung von humanrights.ch bedeutet damit auch ganz trivial, dass sich dieses Werkzeug nicht mehr finanzieren lässt.

Dies ist für sich genommen nicht weiter tragisch, denn wir sind der Ansicht, dass andere Werkzeuge die Funktion von humanrights.ch übernehmen können. Doch indirekt verweist das Schicksal des Bulletins auch auf eine andere Entwicklung, die in letzter Zeit spürbar wurde: Menschenrechtliche Anliegen dürfen eigentlich nichts kosten.

Diese Entwicklung ist nicht trivial. Es darf nicht sein, dass menschenrechtliche Anliegen hinter finanzielle Erwägungen zurücktreten müssen oder dass menschenrechtlich geforderte Massnahmen nur umgesetzt werden, wenn diese kostenneutral sind.

Soweit ist es nicht, und dennoch ist die Befürchtung nicht völlig aus der Luft gegriffen. Exemplarisch lässt sich das an einem Anliegen illustrieren, das bereits in der ersten Nummer von humanrights.ch thematisiert wurde, der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Nicht selten werden Massnahmen, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Leistungen ermöglichen, die nicht behinderte Menschen selbstverständlich (und das zu recht) für sich in Anspruch nehmen, als «Luxuslösungen» taxiert. Weitere Beispiele lassen sich finden – auch in dieser Nummer von humanrights.ch.

Die Beiträge in dieser Nummer machen deutlich, dass das Beiseitelegen des Werkzeugs «Infobulletin humanrights.ch» jedenfalls nicht bedeutet, damit sei auch die vor sechs Jahren begonnene Arbeit abgeschlossen. Im Gegenteil: Fast alle Themen, die in den zurückliegenden Jahrgängen von humanrights.ch behandelt wurden, hätten es nötig, erneut in den Blickpunkt gerückt zu werden.

Der Verein Menschenrechte Schweiz MERS, der zu Humanrights.ch/MERS wird, stellt dafür auch weiterhin Werkzeuge zur Verfügung und wird sich freuen, wenn auch diese von Ihnen benützt und geschätzt würden.

Andreas Rieder

kommen & gehen

Mark Villiger, Professor für Völker- und Europarecht Universität Zürich und Chefbeamter in der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs, wird neu Richter für Liechtenstein am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Er tritt sein Amt am 1. September 2006 an und ersetzt den gegenwärtigen Vertreter Liechtensteins Lucius Cafilisch, der aus Altersgründen zurücktreten wird (siehe humanrights.ch 2/01, S. 2).

Die Gesellschaft für bedrohte Völker hat einen neuen Geschäftsleiter. Als Nachfolger von Hanspeter Bigler, der zum HEKS wechselte, hat **Christoph Wiedmer** am 1. April 2006 seine Arbeit aufgenommen. Wiedmer arbeitete vorher 14 Jahre lang bei Greenpeace.

in eigener Sache

Menschenrechte Schweiz MERS heisst neu Humanrights.ch/MERS

Menschenrechte Schweiz heisst neu Humanrights.ch. Somit ist der Verein gleich benannt wie sein bekanntestes Projekt, die Informationsplattform www.humanrights.ch, welche umfassend und aktuell über die internationalen Menschenrechte sowie die Menschenrechtspolitik der Schweiz informiert. Der neue Namen erleichtert einen einheitlichen Auftritt und ein rasches Wiedererkennen. Er kann sodann in allen Sprachregionen gleich eingesetzt werden. Um die Kontinuität zu wahren, wird unsere Organisation in einer Übergangsphase unter der Bezeichnung «Humanrights.ch/MERS» auftreten (siehe auch Seite 7).

Für die Fahrenden sind die Menschenrechte elementar

Fünf Fragen an Robert Huber und May Bittel von der Schweizerischen Radgenossenschaft der Landstrasse

zum Beispiel



Robert Huber, Präsident der Schweizerischen Radgenossenschaft der Landstrasse

Was fällt Ihnen zum Begriff «Menschenrechte» zuerst ein?

Die Unterdrückung des jenischen Volkes der Schweiz. Die Gesetze in der Schweiz sind vielfach nicht den menschenrechtlichen Standards angepasst und die besonderen Bedürfnisse der Fahrenden, wie z. B. das Fahren und das Arbeiten, werden kaum wahr- beziehungsweise ernst genommen. Die aktuellen, menschenrechtswidrigen Gesetze treiben uns in die Illegalität. Für unser Volk sind die Menschenrechte deshalb elementar: Wir brauchen den systematischen Schutz der verschiedenen internationalen Menschenrechtsverträge.



May Bittel, Vertreter der Schweizerischen Radgenossenschaft der Landstrasse in der Eidg. Kommission gegen Rassismus

Welchen Stellenwert haben die Menschenrechte für die Arbeit der Radgenossenschaft?

Die Menschenrechtskonventionen sind die Grundlage unserer täglichen Arbeit. Wir brauchen diese Basis, um überhaupt gehört zu werden. Ohne sie wären wir völlig abhängig von den verantwortlichen Personen und ihrem Willen, uns Rechte zuzugestehen. Dank den Menschenrechten haben wir eine Argumentationsbasis, die einen Dialog ermöglicht. Dieser ist drin-

gend notwendig, damit die Rechte der fahrenden Bevölkerung auch tatsächlich gewährleistet werden können. Wir berufen uns immer wieder auf die Menschenrechte in der Diskussion mit den Institutionen. Wir verstehen nicht, weshalb eine Schweiz mit Werten der Menschenrechte in der Aussenpolitik und auch gegenüber Ausländerinnen und Ausländern argumentiert (was ja völlig unbestritten ist), aber die Menschenrechte gegenüber ihren eigenen Bürgern nicht anwendet.

Welches sind Ihrer Erfahrung nach die grössten Menschenrechts-Defizite in der Schweiz?

Unser Fokus richtet sich notabene auf die Jenischen und da gehören mangelnder Lebensraum und fehlende Arbeitsmöglichkeiten zu den grössten Defiziten. Wenn man nicht anhalten darf, kann man nicht arbeiten. Leider haben wir Fahrenden vielfach keine Möglichkeit, irgendwo anzuhalten. Dies bringt die Menschen in eine sehr prekäre Situation und zwingt sie in die Abhängigkeit und schliesslich zum Gang zur Sozialhilfe. Hier ist jedoch zu vermerken, dass es durchaus Kantone gibt, die Lösungen suchen.

Wie beurteilen Sie die Sensibilisierung der sesshaften Bevölkerung (und der Behörden) für die menschenrechtlichen Anliegen der Fahrenden?

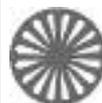
Die sesshafte Bevölkerung hat in den letzten Jahren vermehrt Notiz von den Jenischen genommen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Projektes «Kinder der Landstrasse» wurden viele Personen auf das

Leiden der Fahrenden aufmerksam. Durch die Schaffung des Dokumentations- und Begegnungszentrums der Jenischen in Zürich konnte sodann in Sachen Sensibilisierung ein grosser Schritt nach Vorne getan werden. Es gibt aber weiterhin Probleme. Auf der einen Seite gibt es Privatpersonen, die Fahrende unterstützen, indem sie beispielsweise Land zur Verfügung stellen und dann fallen uns die Behörden in den Rücken und erlauben der Privatperson aus irgendwelchen formalen Überlegungen diese Unterstützung nicht. Auf der anderen Seite gibt es konstruktive Ansätze von Behörden, die uns beispielsweise einen Standplatz zur Verfügung stellen möchten und im darauf folgenden Volksreferendum werden diese Bemühungen dann von der Bevölkerung verworfen. So geschehen in den Gemeinden Boudevillers und Versoix. In Payerne wiederum hat eine Person ihren Privatgrund für Wohnwagen von zwei Familien zur Verfügung gestellt, worauf sie vier Monate hätten bleiben können. Hier hat die Gemeinde mit rechtlichen Mitteln eingegriffen.

Was kann vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden wie auch von den Betroffenen konkret getan werden zur besseren Umsetzung der menschenrechtlichen Anliegen der fahrenden Bevölkerung?

In erster Linie braucht es eine Änderung der Sichtweise und das Verständnis für Menschen anderer Kulturen. Im schweizerischen föderalistischen System braucht es sodann den Mut der Bundesbehörden, nun endlich die Menschenrechte umzusetzen. Es braucht die Zivilcourage, gemeinsam mit der fahrenden Bevölkerung ein Rahmengesetz auf Bundesebene zu schaffen, das die Kantone mit konkreten Umsetzungsfristen verpflichtet, Diskriminierungen zu beseitigen. Zum Beispiel indem eine gewisse Anzahl von Stand- und Durchgangsplätzen vorgeschrieben wird und die Kantone verpflichtet werden, das Baurecht und die Reglemente der Gemeinden anzupassen. In der Umsetzung des Rahmengesetzes müsste den Fahrenden eine wichtige Rolle zukommen. Eine weitere Alibikommission möchten wir nicht, sondern wir möchten Taten sehen: Wir möchten endlich legal und diskriminierungsfrei leben können.

Die «Radgenossenschaft der Landstrasse» wurde 1975 als Selbsthilfeorganisation der Jenischen gegründet. Sie wird vom Bund als Dachverband der Schweizer Fahrenden anerkannt und erhält seit 1986 einen jährlichen Bundesbeitrag, welcher allerdings für 2007 um fast einen Viertel auf den Betrag von 227 000 Franken gekürzt wurde. Die Radgenossenschaft ist Mitglied der Romani Union, die als nichtstaatliche Organisation (NGO) mit konsultativem Status dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) angehört.



Radgenossenschaft der Landstrasse
Postfach 1647, 8048 Zürich
Telefon: 044 432 54 44
E-Mail: info@radgenossenschaft.ch
www.radgenossenschaft.ch

Was sind «nationale Minderheiten»?

DIE MITGLIEDSSTAATEN ENTSCHEIDEN, WER EINE «NATIONALE MINDERHEIT» IST

Welche Gruppen sind als nationale Minderheiten anzuerkennen? Diese Frage stellt sich der Schweiz wie auch den anderen europäischen Staaten, die das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats von 1995 unterzeichnet haben.

Das Rahmenübereinkommen ist der bisher einzige völkerrechtliche Vertrag zum Minderheitenschutz. Es entstand unter dem Eindruck des Krieges in Südosteuropa, wurde 1993/4 unter Schweizer Leitung konzipiert und ist seit 1998 in Kraft. Die Definition der nationalen Minderheiten auf ihrem Territorium überlässt das Rahmenübereinkommen den Vertragsstaaten.

2005 hatten 35 der 46 Mitgliedstaaten des Europarats die Rahmenkonvention ratifiziert. 14 Staaten gaben bei der Ratifizierung der Rahmenkonvention definitorische Erklärungen ab. Die Schweiz deklarierte, nationale Minderheiten seien Gruppen, die eine seit langem bestehende Bindung zur Schweiz pflegten und eine gemeinsame Identität über die Pflege von Kultur, Tradition, Religion oder Sprache hätten. Sie führte die territorialen Sprachminderheiten sowie die jüdische Gemeinschaft als eine religiöse und die Jenischen/Fahrenden als eine kulturelle Minderheit auf. Andere Länder listeten ethnische Gruppen – so z.B. Schweden die Samen, die schwedischen Finnen, die Tornedal-Finnen, die Roma und die Juden – auf. Liechtenstein und Malta ratifizierten das Übereinkommen und erklärten gleichzeitig, es gebe auf ihrem Territorium keine nationalen Minderheiten. Nicht ratifiziert haben die Konvention Länder, welche der Minderheitenfrage aus staatsideologischen oder realpolitischen Gründen skeptisch gegenüber stehen: Andorra, Belgien, Frankreich, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Monaco, die Türkei.

DER ERSTE LÄNDERBERICHTSZYKLUS

Im ersten Länderberichtszyklus fragt der Beratende Ausschuss – er ist das Überwachungsorgan des Europarats für das Übereinkommen – in konstanter Praxis nach weiteren Minderheiten, die zum jetzigen Zeitpunkt vom Rahmenübereinkommen noch nicht erfasst seien, nach Minderheiten innerhalb von Minderheiten, z.B. in einem regionalen Kontext – und auch nach solchen, die nicht Staatsangehörige sind.

Zu den *minorités aus seins des minorités* gehörten nach Meinung des Ausschusses in der Schweiz explizit die Deutschfreiburger. Im Übrigen kritisierte er die absolute Territorialhoheit der Kantone, die zu Lasten des Minderheitenschutzes gehen könne. Verbindlich gilt, dass es dem Individuum frei steht, sich zu einer Minderheit als zugehörig zu erklären oder nicht. Zwangszuschreibungen, die durch den Staat vorgenommen werden, oft ein Instrument für *ethnic cleansing*, sind unzulässig. Verschiedene Länder – Deutschland und Schweden z.B. – sehen aus diesem Grunde davon ab, statistische Daten über Minderheiten zu erheben. *Ethnic data collection* ist völkerrechtlich ein umstrittenes Thema: Es gibt Bedenken dagegen, aber

Das europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 stellt das erste rechtlich verbindliche multilaterale Abkommen zum Schutz nationaler Minderheiten dar. Es zielt auf den Schutz der Existenz nationaler Minderheiten in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten ab und sucht die volle Gleichbehandlung nationaler Minderheiten durch die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung der Kultur und Identität einer Minderheit zu fördern. Die garantierten Rechte und Freiheiten können Angehörige einer anerkannten Minderheit «einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und geniessen». Zu den Schutzbestimmungen, zu denen sich die Vertragsstaaten verpflichten, gehören die Nichtdiskriminierung, die Förderung der Chancengleichheit und von Kultur, Religion, Sprache und Tradition der Minderheiten, den Gebrauch und den Unterricht der Minderheitensprachen, den Zugang zu den Medien sowie das Verbot einer Assimilierungspolitik. Das Abkommen ist am 1. Februar 1998 in Kraft getreten und bisher von 38 der 46 Europaratsstaaten ratifiziert worden.

ohne solche Erhebungen liegen oft keine stichhaltigen Angaben über tatsächliche Diskriminierungen vor.

Sind Minderheiten auch allein über die Religionszugehörigkeit zu definieren? Die Schweiz bejahte dies in ihrem Länderbericht bezüglich der jüdischen Gemeinschaft und zieht, bei längerer Bindung an die Schweiz, eine zukünftige Anerkennung der Muslime in Betracht. Schweden, Ungarn und die Slowakei nennen die Juden mit ethnischer Konnotation eine Volksgruppe. Deutschland lehnt Religion als Merkmal für eine nationale Minderheit mit dem Argument ab, die Ausübung der Religionsfreiheit sei über die Verfassungsrechte geschützt. Roma, Sinti und Fahrende werden durchwegs als nationale Minderheit anerkannt. Der Aufhebung ihrer Diskriminierung gilt ein besonderes Augenmerk der ausführenden Instanz des Rahmenübereinkommens.

Politisch als auch völkerrechtlich bildet das Kriterium der Staatsangehörigkeit den grössten Zankapfel: Haben auch zugewanderte Minderheiten, deren Angehörige (noch) nicht die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats besitzen, Anspruch auf den Schutz aus der Rahmenkonvention? Der Beratende Ausschuss des Rahmenübereinkommens fragt z.B. in seiner Stellungnahme zum ersten Länderbericht Deutschlands nach den 7,9 Millionen Ausländerinnen und Ausländer im Lande und verweist auf die numerisch grossen Gruppen türkischer, polnischer, jugoslawischer und kroatischer Herkunft. Die meisten Staaten, so auch die Schweiz, wollen indessen den Minderheitenbegriff an die Staatsbürgerschaft binden.

Man darf gespannt sein, wie sich die völkerrechtliche Auslegung dieser Frage in- und ausserhalb des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in den nächsten Jahren entwickelt.

Doris Angst

Doris Angst: «Welche Minderheiten? Von der fehlenden Definition der nationalen Minderheit zu einer dynamischen Auslegung im Rahmenübereinkommen des Europarats». Diplomarbeit zur Erlangung des Diploma of Advanced Studies in Law des Instituts für öffentliches Recht der Universität Bern, 2005. Die Arbeit findet sich auf www.humanrights.ch → Fokus Schweiz → Umsetzung europ. Abkommen → Minderheitenschutz



UN-AUSSCHUSS FÜR MENSCHENRECHTE

ABTREIBUNGSVERBOT IN PERU PAKTWIDRIG

Llantoy Huamán gegen Peru

(Communication 1153/2003)

Der Ausschuss hatte sich basierend auf folgendem spezifischen Sachverhalt erstmals in einer Einzelfallentscheidung mit der Paktkonformität eines Abtreibungsverbotese auseinandersetzen: Die damals 17-jährige Beschwerdeführerin erfuhr im dritten Monat ihrer Schwangerschaft, dass ihr Fötus an Anencephalie litt, einer schwersten Gehirnmissbildungen, welche ein Überleben des Kindes nach der Geburt für mehr als wenige Tage ausschliesst und zudem im konkreten Fall das Leben der Mutter gefährdete. Auf Anraten der Ärzte entschloss sie sich daher, die Schwangerschaft abubrechen. Die Klinikdirektion weigerte sich indes unter Verweis auf das peruanische Strafrecht, die dafür notwendige Einwilligung zu erteilen, da eine Abtreibung nur zulässig sei, wenn dies der einzige Weg sei, das Leben der Mutter zu retten. Die Beschwerdeführerin gebar daher ein anencephalisches Kind, welches vier Tage nach der Geburt verstarb. Als Folge dieser Erfah-

rung fiel die Beschwerdeführerin in starke Depressionen. Der Ausschuss kam in seiner Entscheidung zum Schluss, die erzwungene Fortführung der Schwangerschaft und die Erfahrung der Geburt eines schwer deformierten Kindes, mit dem Wissen, dass dieses sehr bald sterben würde, bewirkten bei der Beschwerdeführerin ein schweres psychisches Leiden. Da Peru trotz Wissen um diese Tatsachen eine Abtreibung untersagte, sei vorliegend das Verbot der Folter und unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gemäss Art. 7 Pakt II verletzt. Zudem stelle die staatliche Weigerung einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in ihr Recht auf Privatleben von Art. 17 Pakt II dar. Da die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft noch minderjährig war und der Staat ihr nicht die notwendige psychologische und medizinische Unterstützung gewährte, erachtete der Menschenrechtsausschuss vorliegend schliesslich auch das Recht auf besonderen Schutz von Minderjährigen im Sinne von Art. 24 Pakt II als verletzt.



UN-AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

Gleich zwei General Comments hat der Ausschuss für wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte anlässlich seiner letzten Session verabschiedet. Der erste (General Comment 17) befasst sich mit dem Recht auf geistiges Eigentum und der zweite (General Comment 18) fasst die Praxis des Ausschusses zum Recht auf Arbeit zusammen. Auch in diesen Dokumenten bestätigt das Überwachungsorgan, dass diese Garantien die Staaten nicht bloss zu Leistungen, sondern ebenso zum Schutz dieser Garantien zwischen Privaten auffordern und dem Staat zudem untersagen, die selbständige Erfüllung dieser Ansprüche zu behindern. Im Rahmen des Rechts auf Arbeit sind Ver-

tragsstaaten des Pakts I daher gehalten, Zwangsarbeit zu untersagen, den gleichen Zugang zu Arbeit aller Personen ohne Diskriminierung zu respektieren, mittels Erlass einer entsprechenden Gesetzgebung etwa jegliche Ausbeutung von Kindern zu verhindern oder den gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zur Arbeit in der Privatwirtschaft zu gewährleisten. Unter eigentliche Leistungspflichten stehen die Staaten schliesslich insbesondere zu Gunsten von Personen, welche etwa in Folge einer Behinderung, nicht fähig sind das Recht auf Arbeit selbständig wahrzunehmen.



UN-AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat an seiner 41. Sitzung im Januar 2006 seinen siebten General Comment vom November 2005 zur Umsetzung der Rechte für die Kleinkinder vorgelegt. Er beklagt darin, dass die Staaten in ihren Berichten zur Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes kaum Angaben über die Situation der Kleinkinder machen. Das Bewusstsein, dass auch diesen Rechte zustünden, sei wenig entwickelt. Die frühe

Kindheit, das heisst in etwa die Zeit von 0 bis sieben Jahre, stellten für die Kinder wichtige Jahre dar, welche auch für die spätere Entwicklung entscheidend seien. Gerade diese wichtige Zeitspanne sei allerdings aus der Sicht der Menschenrechte äusserst kritisch zu beurteilen. Der Ausschuss ermahnt die Staaten deshalb, Massnahmen zum Schutze der Rechte der Kleinkinder zu ergreifen und sie vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen.



EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

EGMR FORDERT UNABHÄNGIGE UNTERSUCHUNG EINER POLIZEILICHER INTERVENTION MIT TODESFOLGE

Im Fall **Scavuzzo-Hager et al. gegen die Schweiz**, Urteil vom 7. Februar 2006, wurde die Schweiz erstmals wegen einer Verletzung des Rechtes auf Leben verurteilt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Juli 1994 wurde P. beobachtet, wie er auf einem Baugerüst herumkletterte. Während eine Bewohnerin des eingerüsteten Hauses P. durchs Fenster in die Wohnung liess, rief eine andere die Polizei. P. willigte zunächst ein, mit der Polizei mitzugehen, entkam dann jedoch durch das wegen der Hitze geöffnete Autofenster. Ein Polizist setzte ihm nach, vermochte aber den sich stark wehrenden P. nicht alleine festzuhalten; ein zweiter Polizist sowie ein Mieter des betreffenden Gebäudes eilten zu Hilfe. Plötzlich verlor P. das Bewusstsein. Die Polizisten alarmierten umgehend die Sanitätspolizei sowie den Notarzt und brachten P. in Seitenlage. P. konnte von den Rettungsdiensten zunächst erfolgreich wiederbelebt werden, verlor jedoch auf dem Weg ins Spital erneut das Bewusstsein und verstarb drei Tage später. Die von den Tessiner Behörden in der Folge eingeleitete Untersuchung, welche in einer ersten Phase von den beiden Polizisten, die P. festgenommen bzw. verfolgt hatten, geleitet wurde, kam zum Schluss, dass für den Tod von P. nicht die von den Polizisten angewendete Gewalt, sondern P.'s schlechte körperliche Verfassung, sein Drogenkonsum sowie die Hitze verantwortlich gewesen sei. In der Folge reichten die Eltern und der Bruder von P. – die Beschwerdeführer im Strassburger Verfahren – eine Schadenersatz- und Entschädigungsklage gegen den Kanton Tessin ein. Ein beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Schluss, dass P. an multiplem Organversagen als Folge einer drogenbedingten Hyperthermie und Nierenversagens gestorben sei. Das Gutachten teilte indes nicht die Ansicht des kantonalen pathologischen Institutes, wonach der Tod auf übermässigen Drogenkonsum zurückzuführen sei. Vielmehr sei die Bewusstlosigkeit von P. auf die körperliche Anstrengung eines geschwächten Körpers zurückzuführen. Gleichzeitig führte das Gutachten aber auch aus, dass die beiden Polizisten wohl kaum das Leben von P. hätten retten und auch den labilen gesundheitlichen Zustand von P. nicht hätten erkennen können.

Der EGMR untersuchte in seinem Urteil zunächst die Gewaltanwendung der Polizei im Rahmen der Festnahme und stellte fest, dass der Tod durch eine Gewaltanwendung verursacht worden ist, die im Zusammenhang mit einer rechtmässigen Festnahme (und somit einer Situation nach Art. 2 Abs. 2 lit. b EMRK) stand. Da die Kausalität der Gewaltanwendung für den Tod von P. gerichtsmedizinisch nicht habe nachgewiesen werden können, sondern vielmehr der labile Gesundheitszustand und der Drogenkonsum für den Tod von P. verantwortlich seien, verneinte der EGMR die Kausalität zwischen der Gewaltanwendung und dem Tod und somit eine Verletzung von Art. 2 EMRK.

In der Folge prüfte der Gerichtshof die Einhaltung der aus Art. 2 EMRK fliessenden staatlichen Pflicht zur Untersuchung von Todesfällen. In ständiger Praxis verlangt der EGMR, dass eine effektive, offizielle und unabhängige Untersuchung durchzuführen sei, wenn eine Person durch eine Gewaltanwendung, an der staatliche Organe beteiligt sind, stirbt. Im vorliegenden Fall kam der Gerichtshof zum Schluss, dass diese von den Tessiner Behörden nicht in genügender Weise beachtet worden sei. Denn nicht nur seien anfänglich die beiden an der Gewaltanwendung beteiligten Polizisten mit der Untersuchung betraut gewesen; sie seien auch im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht befragt worden. Zudem sei im Rahmen der Untersuchung nie geprüft worden, ob die besondere Verletzlichkeit von P. erkennbar gewesen sei oder nicht und schliesslich sei auch die Frage der Kausalität zwischen der Gewaltanwendung und dem Tod von P. nie vertieft geprüft worden. Die von den Tessiner Behörden durchgeführte Untersuchung habe daher nicht den Anforderungen von Art. 2 EMRK entsprochen und verletze somit diese Bestimmung.

Das Urteil dürfte weitreichende Konsequenzen haben. Bis heute haben Opfer von Polizeimassnahmen kaum eine faire Chance, in einem Untersuchungsverfahren ihre Sicht einzubringen, da die Unabhängigkeit der Untersuchung von Polizeiübergriffen in den wenigsten Kantonen gewährleistet ist. Meist gewärtigen Opfer von Polizeigewalt zudem eine Gegenklage, wenn sie sich über Polizeimassnahmen beschweren.

SCHWEIZ WEGEN VERURTEILUNG VON JOURNALISTEN VERURTEILT

**Stoll gegen die Schweiz, Nr. 69698/01 sowie
Dammann gegen die Schweiz, Nr. 77551/01, Urteile des
EGMR vom 25. April 2006**

Beide Urteile betreffen Verurteilungen von Journalisten: Dammann war wegen Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung zu einer Busse von 500 Franken verurteilt worden, weil er im Zusammenhang mit dem Fraumünster-Postraub einer Angestellten der Zürcher Staatsanwaltschaft eine Liste von Namen mit der Bitte zugefaxt hatte, auf diesem Blatt die Vorstrafen der betreffenden Personen zu notieren und ihm die ergänzten Informationen zurückzusenden. Stoll hingegen war wegen der Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen zu einer Busse von 800 Franken verurteilt worden; er hatte Auszüge eines als vertraulich klassifizierten Papiers des damaligen Schweizer Botschafters in den USA im Zusammenhang mit dem Konflikt um die nachrichtenlosen jüdischen Vermögen veröffentlicht. Der EGMR kam in beiden Fällen zum Schluss, dass durch die Büssung der Journalisten die Meinungsfreiheit verletzt worden sei. Angesichts der Bedeutung der Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft seien die Bussen gegen die beiden Journalisten nicht notwendig gewesen.

Häutungen von MERS

Gespräch mit Alex Sutter, Co-Geschäftsleiter von MERS und Koordinator der Website www.humanrights.ch

interview



Menschenrechte Schweiz heisst neu Humanrights.ch: Weshalb dieser Namenswechsel?

Zwei Gründe haben uns dazu bewogen: Der erste Grund liegt darin, dass nun der Verein gleich benannt ist wie sein wichtigstes Projekt, die Informationsplattform www.humanrights.ch. Der neue Namen erleichtert einen einheitlichen Auftritt. Heute ist es so, dass viele Leute nicht realisieren, dass Menschen-

rechte Schweiz und die Website www.humanrights.ch etwas mit einander zu tun haben. Ausserdem suggerierte der Name «Menschenrechte Schweiz» offenbar, dass MERS eine Beratungsstelle für Leute mit Menschenrechtsproblemen sei. Zunehmend wurde MERS in der Vergangenheit mit teilweise sehr schwierigen individuellen Problemlagen konfrontiert. Öfters handelt es sich um Personen, die bereits sehr viele Beratungsstellen und Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben; der Begriff «Menschenrechte» bedeutet für sie dann so etwas wie einen letzten Strohalm. Für das MERS-Team sind solche Anfragen sehr belastend, da wir weder professionell noch von den Ressourcen her dafür gerüstet sind. Trotzdem wird geholfen, so gut es eben geht. Doch MERS kann unmöglich die Funktion einer in der Schweiz fehlenden Menschenrechts-Ombudsstelle einnehmen. Deshalb wollen wir uns mit dem Namenswechsel in dieser Hinsicht etwas weniger exponieren.

Um die Kontinuität zu wahren, wird unsere Organisation in einer Übergangsphase unter der Bezeichnung «Humanrights.ch/MERS» auftreten. Schliesslich hat der neue Name den Vorteil, dass er in allen Sprachregionen gleich verwendet werden kann.

Nun stellt Humanrights.ch/MERS sein Bulletin humanrights.ch ein. Was sind die Gründe?

Wir können uns das Bulletin in der jetzigen Form schlicht nicht mehr leisten. Zwar haben wir auch immer viel Gratisarbeit in die Herstellung des Infobulletins gesteckt, so dass es sich um ein relativ kostengünstiges Produkt handelte. Doch auch die benötigte Minimalfinanzierung hat sich in den letzten Jahren als zunehmend schwierig bis unmöglich herausgestellt.

Wird also das Infobulletin humanrights.ch ersatzlos gestrichen?

Nein, wir werden auch in Zukunft über die Menschenrechtspraxis der UNO-Gremien und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte berichten, allerdings in einem anderen Medium, nämlich auf unserer Webplattform humanrights.ch.

Besteht das Publikum von MERS vor allem aus Internetnutzern?

Unsere Informationsplattform wird rege frequentiert. Laut der Nutzungsstatistik gibt es im Minimum 4000 regelmässige Nutzer/innen, die immer wieder darauf zurückgreifen. Wir sind in erster Linie eine Fachorganisation, die Informationen zur Verfügung stellt. Mit der Dokumentation

der schweizerischen Menschenrechtspolitik, insbesondere auch der eidgenössischen Räte, der Gerichtsentscheide des Bundesgerichte und der internationalen Menschenrechtsgremien richten wir uns vor allem an Politiker/innen, Behörden, Medienschaffende und an die vielen NGOs, die spezifische Menschenrechtsarbeit leisten. Diese Leute sind den Umgang mit den elektronischen Medien gewohnt. Das zweite hauptsächliche Zielpublikum ist der Bildungsbereich. Mit der Rubrik «Menschenrechte für Einsteigerinnen» zum Beispiel sprechen wir in erster Linie Jugendliche, Schüler/innen und Student/innen an. Unter dem Menüpunkt «Bildungsarbeit» finden sich ausserdem viele Hinweise und Materialien zur Menschenrechtsarbeit in der Aus- und Weiterbildung. Speziell möchte ich auf KOMPASS hinweisen, eine von MERS realisierte Webversion eines europäischen Handbuchs. Hier findet man praktische Instrumente für die Menschenrechtsbildung in der schulischen und ausserschulischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Bleibt denn die Informationsarbeit via Internet nicht zwangsläufig oberflächlich?

Nein, dies ist nicht zwingend. Wir bieten in Form von Themendossiers vertiefte Einblicke zu speziellen Menschenrechtsthemen: Rassistische Diskriminierung, Gleichstellung der Frau, Minderheiten, Transnationale Konzerne, WTO etc.

Die elektronischen Medien sind jedoch «flüchtige» Medien; eine «Geschichtsschreibung» findet so nicht mehr statt.

Dazu haben wir uns Gedanken gemacht. Ganz ohne Papier wollen wir nicht funktionieren. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, ab nächstem Jahr ein Jahrbuch der Menschenrechte herauszugeben, in dem die Informationen, die wir übers Jahr zusammentragen, dokumentiert und analysiert werden.

MERS besteht in der heutigen Form seit sieben Jahren. Was hat sich deiner Meinung nach in Sachen Menschenrechtsbewusstsein in der Schweiz verändert?

Menschenrechte werden vermehrt wahrgenommen und thematisiert. Zum Beispiel haben dieses Jahr die Kirchen ihre Spendenaktion unter dieses generelle Thema gestellt. Viele NGOs haben bemerkt, dass sie eigentlich auch Menschenrechtsarbeit leisten. Das ist einerseits erfreulich und wir denken, dass wir zu diesem Bewusstseinswandel einiges beigetragen haben. Doch gleichzeitig beschleicht einem das Gefühl, dass die Menschenrechte teilweise zum Marketing-Slogan verkommen sind. Immer öfter verkaufen NGOs ihre Arbeit generell unter diesem Label. Andererseits gibt es die erfreuliche Tendenz, dass Menschenrechte im Kontext der schweizerischen Tagespolitik in ihrer Funktion als praktisch wirksame Minimalstandards mehr und mehr ernst genommen werden, auch wenn andere Interessen sehr oft noch überwiegen.

Christina Hausammann

DEFIZITE IN DER SCHWEIZERISCHEN MENSCHENRECHTSPOLITIK

Medienmitteilung des Schweizerischen Friedensrates SFR und von Humanrights.ch/MERS vom 11. Mai 2006

Es ist erfreulich, dass die Schweiz in den UNO-Menschenrechtsrat gewählt wurde. Die Wahl ist die Frucht eines aktiven und konsequenten Einsatzes der Schweizer Diplomatie für die Menschenrechte im Rahmen der UNO.

Dieser Erfolg darf aber nicht auf die diplomatische Ebene beschränkt bleiben, sondern muss dazu führen, dass die Menschenrechte Grundlage der schweizerischen Innen- und Aussenpolitik werden. Die von der Schweiz bei der UNO hinterlegten Absichtserklärungen hinsichtlich ihrer künftigen Menschenrechtspolitik enthalten nämlich einige charakteristische Lücken:

- So fehlt in der Schweiz eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Prinzipien der UNO, wie sie 1993 von der UNO-Weltkonferenz für Menschenrechte in Wien allen Staaten empfohlen wurde und wozu eine parlamentarische Initiative hängig ist.
- Mit keinem Wort erwähnt werden die menschenverachtende und fremdenfeindliche Asyl- und Ausländerpolitik, insbesondere besteht keine Absicht, den diesbezüglichen Vorbehalt zur Antirassismuskonvention zurückzuziehen (im Gegensatz zu jenen zur Kinderrechtskonvention und zum Zivilrechtspakt). Die Flüchtlingspolitik muss wieder auf den Sinn und Geist der UNO-Flüchtlingskonvention von 1951 ausgerichtet werden und die Menschenrechte sollten zur Grundlage der Migrationspolitik gemacht werden, durch den Beitritt zu den entsprechenden Konventionen von UNO und Europarat.
- Eine weitere Lücke besteht in Bezug auf die Beachtung der Menschenrechte in der (Aussen-)Wirtschaftspolitik, insbesondere die Einhaltung der – bereits bestehenden, aber laufend missachteten – Menschenrechtsklausel bei der Kriegsmaterialausfuhr und der Einführung einer solchen bei der Exportrisikogarantie. Ebenso fehlt die Verpflichtung, dass sich die Schweiz bei ihrer Mitwirkung bei WTO, IWF und Weltbank für die Einhaltung der Menschenrechte durch diese Institutionen einsetzt.
- Es ist gut und recht, dass die Schweiz andere Staaten zur Ratifikation der wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen ermuntern will. Aber sie hat in diesem Bereich ihre Hausaufgaben bei weitem nicht erfüllt, auch in Bezug auf die Zusatzprotokolle mit individuellen Beschwerdemöglichkeiten und Inspektionsmechanismen, deren Ratifikation nicht verbindlich zugesagt wird.
- In der Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsrat verpflichtet sich die Schweiz, auf die umfassende Verwirklichung der Menschenrechte hinzuwirken und alle Menschen auf die gleiche Stufe zu stellen. Aber insbesondere in der Innenpolitik werden die Sozialrechte nicht als vollwertige Menschenrechte behandelt und die Verpflichtungen daraus werden kaum umgesetzt (Umsetzungspläne fehlen). Auch besteht erheblicher Handlungsbedarf in Bezug auf die Berichterstattungs-

verfahren der zentralen UNO-Konventionen (z.B. termin-gerechte Ablieferung der Berichte, Übersetzung, Veröffentlichung und Umsetzung der Empfehlungen).

Die Menschenrechtspolitik der Schweiz ist durch die derzeitige Zusammensetzung des Bundesrates weitgehend blockiert. Ein deutliches Zeichen dafür ist der Bericht des Bundesrates zur Menschenrechtspolitik, der spätestens 2004 fällig gewesen wäre, der zwar fertig ausgearbeitet wurde, aber seit damals irgendwo in der Bundesverwaltung Staub ansetzt. Der Erfolg der Schweiz mit der Wahl in den UNO-Menschenrechtsrat sollte den Anstoss dazu geben, die schweizerische Menschenrechtspolitik auch in Bern wieder zu beleben.

Eine detailreiche Chronik zur aktuellen Schweizer Menschenrechtspolitik seit 2002 finden Sie unter www.humanrights.ch → Fokus Schweiz → Schweizerische Menschenrechtspolitik

ausgelesen

FROSTIGE MENSCHENRECHTSPOLITIK IM KALTEN KRIEG

Die Menschenrechtspolitik ist heute ein wichtiger Bestandteil der schweizerischen Aussenpolitik. Zuvor vergingen allerdings Jahrzehnte, die von einer ausgeprägten Abwehrhaltung der offiziellen Schweiz gegenüber der Idee des internationalen Menschenrechtsschutzes geprägt waren. Dies zeigt die erste quellengestützte Arbeit zur schweizerischen Menschenrechtspolitik von Jon A. Fanzun, Vorstandsmitglied von MERS.

«Die weit verbreitete Ansicht, wonach das Engagement für die Menschenrechte eine «Konstante der schweizerischen Aussenpolitik» sei, ist aus historischer Perspektive nicht haltbar», schreibt Fanzun, der sich in seiner Arbeit auf die Epoche des Kalten Krieges konzentriert. Fanzun stützt sich vor allem auf Quellen aus dem Eidgenössischen Politischen Departement (seit 1979 EDA) und beleuchtet zum einen die Frage des Beitritts zu universellen und regionalen Menschenrechtskonventionen und zum anderen die Rolle der Menschenrechte in den Aussenbeziehungen der Eidgenossenschaft. Er legt dar, dass das Selbstverständnis der Schweiz, welches stark auf den zum Dogma versteinerten Grundsätzen der Neutralität und Souveränität aufbaute, mit einer konstruktiven Teilnahme am Aufbau der Systeme des internationalen Menschenrechtsschutzes nicht verträglich war. Die Arbeit zeigt auch, dass die Behörden die Aussenwirtschaft als wertfrei begriffen und sich bis in die 1990er Jahre kategorisch dagegen wehrten, wirtschaftliche Beziehungen mit menschenrechtlichen Zielen zu verbinden. Beides zusammen genommen ermöglichte beispielsweise die fatale Politik gegenüber dem südafrikanischen Apartheid-Regime.

Jon A. Fanzun: «Die Grenzen der Solidarität. Schweizerische Menschenrechtspolitik im Kalten Krieg», NZZ libro, Zürich, 2005, 464 Seiten, ISBN 3-03823-178-9 (Leinen), ISBN 978-3-03823-178-3, Sfr. 58.00.

Neustart von humanrights.ch

Mitte Juni 2006 wird die Informationsplattform humanrights.ch in einem neuen Gewand aufgeschaltet. Die wichtigste inhaltliche Erweiterung ist das Angebot einer englischen Sprachversion der Hauptrubrik «Fokus Schweiz». Das Navigieren auf humanrights.ch ist nochmals übersichtlicher und bequemer geworden. Auch haben wir die technischen Grundlagen gelegt, um die Informationsplattform in Zukunft für Sehbehinderte möglichst barrierefrei gestalten zu können.

Im August 2006 werden wir als zusätzliche Dienstleistungen zwei neue Datenbanken präsentieren: Zum eine umfassende Datenbank zu «Menschenrechtsakteuren in der Schweiz» (Organisationen, Institutionen und Unternehmen), zum andern eine Zusammenstellung aller bisherigen «Concluding Observations» von UNO-Menschenrechts-gremien zur Schweiz, welche nach diversen Sachkriterien durchsucht werden kann.

online

Informationen über die Schweizer Jenischen

Wer sich über die Situation der Jenischen sowie der Romas in der Schweiz informieren will, geht auf www.thata.ch. Die Website des Historikers Thomas Huonker bietet höchst interessante und eindrückliche Informationen über diese wenig bekannten und auch kaum zur Kenntnis genommenen schweizerischen Minderheiten. Über die Seite www.thata.ch/jenische.htm sowie den Menüpunkt «Links» führt er die Leser/innen auf weitere einschlägige Websites.

Informationen über die Rechte von Minderheiten

Die Themenrubrik Minderheitenrechte auf www.humanrights.ch → Ausgewählte Themen → Minderheitenrechte gibt einen Überblick über den Stand des (mensch-)rechtlichen Schutzes von Minderheiten. Sie orientiert über strittige und ungelöste Fragen, welche den effektiven Schutz von Minderheiten erschweren.

ausstellung

Begegnungs- und Dokumentationszentrum der Jenischen

An der Hermetschloostrasse 73 in Zürich-Altstetten befindet sich das Begegnungs- und Dokumentationszentrum der Jenischen. Die Ausstellung ist wie folgt geöffnet:

Montag Vormittag: 08.30 – 12.00 h

Dienstag: 08.30 – 12.00 h und 13.30 – 17.00 h

Mittwoch Vormittag: 08.30 – 12.00 h

Donnerstag für angemeldete Schulklassen von 14.00 – 16.00 h

Telefon: 044 432 54 44 / www.radgenossenschaft.ch

Impressum Menschenrechte Schweiz MERS (Hrsg.)

Redaktion: Martina Caroni, Jon A. Fanzun, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Tarek Naguib, Andreas Rieder

Adresse: Hallerstrasse 23, 3012 Bern, Tel. 031 302 01 61, Fax 031 302 00 62, E-Mail info@humanrights.ch

Website: www.humanrights.ch Auflage 2000 Exemplare

Gestaltung und Layout: Focus Grafik, 8003 Zürich Druck: Zindel Druck, 8048 Zürich Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden. Spendenkonto PC 34-59540-2

Agenda

2. Schweizerische Migrationsrechtstage

Schwerpunktthema: Familiennachzug

4. und 5. September 2006

Universität Bern

www.humanrights.ch → News & Agenda →

Einführung in das Europäische System des Schutzes und der Förderung von Menschenrechten

Online-Kurs der Human Rights Education Associates HREA

4. September 2006 – 26. November 2006

Anmeldeschluss: 1. Juli 2006

www.humanrights.ch → News & Agenda →

Weiterbildungen

UNO-TERMINE



42. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC)

15. Mai bis 2. Juni 2006

Palais Wilson, Genf

1. Sitzung des Menschenrechtsrates

19. bis 30. Juni 2006

Genf

87. Sitzung des Menschenrechtsausschusses (HRC)

10. bis 28. Juli 2006

Palais Wilson, Genf

69. Sitzung des Ausschusses gegen Rassendiskriminierung (CERD)

31. Juli bis 18. August 2006

Palais des Nations, Genf

43. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC)

11. bis 29. September 2006

Palais Wilson, Genf

Internationaler Tag des Friedens

21. September

Internationaler Tag der älteren Menschen

1. Oktober

88. Sitzung des Menschenrechtsausschusses (HRC)

16. Oktober bis 3. November 2006

Palais Wilson, Genf

HUMANRIGHTS.CH – ELEKTRONISCHE VERSION

Möchten Sie auch in Zukunft regelmässig Informationen zur schweizerischen Menschenrechtspolitik und zur Rechtspraxis der UNO-Menschenrechtsgremien und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erhalten? Dann bestellen Sie doch den elektronischen Newsletter humanrights.ch, der 8x jährlich erscheint und in übersichtlicher Form Links zu neuen Artikeln auf unserer Informationsplattform enthält. Sie können sich selbst einschreiben unter www.humanrights.ch → Newsletter oder senden Sie uns ein entsprechendes E-Mail unter info@humanrights.ch.